Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Anschlagsplanungen eines Jugendlichen in Wilhelmshaven - Warnsignale ignoriert?

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 08.06.2026 - Drs. 19/10848,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 24.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie aus dem Jahresbericht zur Politisch motivierten Kriminalität 2025 hervorgeht, ermittelten die Sicherheitsbehörden gegen einen 15-jährigen Jugendlichen aus Wilhelmshaven wegen des Verdachts einer versuchten schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Der Tatverdächtige soll angekündigt haben, in mindestens einer Moschee eine Schießerei durchführen zu wollen. Laut Angaben der Sicherheitsbehörden wurden auf seinem Rechner bereits Fotos möglicher Zielobjekte festgestellt, was auf konkrete Vorbereitungshandlungen hindeute.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der Pressekonferenz zur Politisch motivierten Kriminalität 2025 in Niedersachsen am 18.05.2026 hat der Landespolizeipräsident zu dem benannten Sachverhalt in Wilhelmshaven Stellung genommen. Demnach wird einem 15-jährigen Beschuldigten die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89 a StGB (alte Fassung) vorgeworfen. Konkret wurde eine Schießerei in mindestens einer Moschee angekündigt. Im Zuge der Ermittlungen, zu denen auch eine Wohnungsdurchsuchung zählte, wurden elektronische Geräte mit rechtsextremem und nationalsozialistischem Bildmaterial sowie Bilder von Moscheen sichergestellt. Die konkrete Tatplanung konnte jedoch nicht mehr vollständig nachvollzogen werden, da relevante Inhalte bereits gelöscht waren.

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren. Nähere Details können vor diesem Hintergrund zum aktuellen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden.

1. Wann und wie kündigte der Tatverdächtige die Schießerei an?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens können keine konkreteren Angaben zu den Abläufen gemacht werden.

2. Lagen der Polizei und gegebenenfalls dem Verfassungsschutz zu dem Zeitpunkt bereits Erkenntnisse über den tatverdächtigen Jugendlichen aus Wilhelmshaven vor? Falls ja, welche (z. B. extremistische, gewaltverherrlichende oder islamfeindliche Äußerungen)?

Die Pflicht der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, findet ihre Grenzen in Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Nie-

dersächsischen Verfassung (NV). Danach braucht die Landesregierung dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Hier ist insbesondere das aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen tangiert. Letzteres gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Durch eine Offenbarung von Einzelheiten zu gegebenenfalls zuvor vorliegenden Erkenntnissen zu der tatverdächtigen minderjährigen Person ist deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt, da diese möglicherweise zu einer Individualisierung der betroffenen Person führen könnten. Vor diesem Hintergrund können weitere Ausführungen in einer zur Veröffentlichung bestimmten Antwort auf eine Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung nicht erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Aufgrund welcher Umstände wurden Anschlagsvorbereitungen erst durch die Sicherheitsbehörden erkannt, nachdem bereits Zielobjekte ausgespäht worden waren?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.